

Bundesgesetzblatt

1787

Teil I

| | | |
|------|---|--------|
| 1957 | Ausgegeben zu Bonn am 13. November 1957 | Nr. 60 |
|------|---|--------|

| Tag | Inhalt: | Seite |
|-----------|--|-------|
| 8. 11. 57 | Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 1 Ziff. 2 und § 3 des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechts | 1787 |
| 8. 11. 57 | Zweiundsiebzigste Verordnung über Zollsatzänderungen (Flechtwaren, Hutstumpen usw.) .. | 1788 |

In Teil II Nr. 35, ausgegeben am 5. November 1957, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Niederlassungs- und Schiffsvertragsvertrag vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Übereinkunft über die Internationale Patentklassifikation (Inkrafttreten für Schweden). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Übereinkunft über Form-erfordernisse bei Patentanmeldungen (Inkrafttreten für Schweden und Luxemburg). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei (Inkrafttreten für Ägypten). — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des deutsch-finnischen Übereinkommens über Unfallversicherung. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Zuckerabkommens (Außerkräfttreten für die Goldküste). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Abkommens über den Zivilprozeß (Inkrafttreten für Israel). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial (Inkrafttreten für Luxemburg). — Berichtigung zu dem Gesetz zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (Bundesgesetzbl. II S. 753). — Beschluß der Bundesregierung über die Einrichtung eines Teiles III des Bundesgesetzblattes.

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 1 Ziff. 2 und § 3 des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechts vom 5. August 1955.

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Oktober 1957 — 1 BvL 13/56 — 1 BvL 46/56 — in dem Verfahren wegen

verfassungsrechtlicher Prüfung des § 1 Ziff. 2 und des § 3 des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechts vom 5. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 497)

auf Antrag

der Bundesdisziplinarkammer IV — München — wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 662) nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 1 Ziff. 2 und § 3 des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechts vom 5. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 497) sind mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit sie Verfahren nach § 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307) gegen Beamte zur Wiederverwendung und die ihnen gleichgestellten Berufssoldaten betreffen.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 8. November 1957.

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

**Zweiundsiebzigste Verordnung über Zollsatzänderungen
(Flechtwaren, Hutstumpen usw.).**

Vom 8. November 1957.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 808) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Zollsätze des Zolltarifs für die nachstehend bezeichneten Waren werden für die Zeit bis zum 31. Dezember 1957 wie folgt geändert:

| Lfd. Nr. | Tarifnr. | Bezeichnung der Waren | Neuer Zollsatz % des Wertes | Nachrichtlich: Bisheriger Zollsatz % des Wertes |
|----------|-----------|---|--------------------------------|--|
| 1 | aus 31 03 | Phosphordüngemittel, mineralische und chemische: aus D - einfache und doppelte Superphosphate | 7 | 20 z 11 |
| 2 | aus 46 01 | Geflechte und geflechtartige Phantasiebänder für die Herstellung von Hüten oder für andere Verwendungszwecke, auch miteinander verbunden: B - aus Papierstreifen, auch lackiert oder bestrichen, auch in beliebigem Verhältnis mit den in Absatz A genannten Stoffen gemischt C - aus Streifen aus künstlichem Stroh, künstlichem Roßhaar oder Kunststoffen, aus mit Viskose oder anderen Kunststoffen überzogenen Papierstreifen, aus mit Viskose oder anderen Kunststoffen bestrichenen oder überzogenen Spinnstoffen, alle diese Waren auch in beliebigem Verhältnis miteinander oder mit den in den Absätzen A und B genannten Stoffen gemischt | frei frei | 25 z 6 25 mit einem Werte von: mehr als 25 DM für 1 kg z 4 25 DM oder weniger für 1 kg z 5 |
| 3 | aus 46 02 | Flechtwaren, gewebeartig oder aus parallel gelegten Flechtstoffen hergestellt, einschließlich Flaschenhüllen aus Stroh: aus B - Chinamatten und ähnliche Matten, ausgenommen solche ganz oder teilweise aus Schilf | 4 | 20 z 6 |

| Lfd. Nr. | Tarifnr. | Bezeichnung der Waren | Neuer Zollsatz % des Wertes | Nachrichtlich: Bisheriger Zollsatz % des Wertes |
|----------|------------------|---|--------------------------------|---|
| | (noch aus 46 02) | aus C - andere: | | |
| | | aus 1 - aus nichtversponnenen pflanzlichen Stoffen, auch miteinander gemischt (ausgenommen solche aus Stroh, Binsen, Raffia, Holzspan, Palmblattstreifen oder -fasern, auch miteinander gemischt, und solche ganz oder teilweise aus Schilf) | frei | 20 z 6 |
| | | 2 - aus Papierstreifen, auch lackiert oder bestrichen, auch in beliebigem Verhältnis mit den in Ziffer 1 genannten Stoffen gemischt | frei | 25 z 10 |
| | | 3 - aus Streifen aus künstlichem Stroh, künstlichem Roßhaar oder Kunststoffen, aus mit Viskose oder anderen Kunststoffen überzogenen Papierstreifen, aus mit Viskose oder anderen Kunststoffen bestrichenen oder überzogenen Spinnstoffen, alle diese Waren auch in beliebigem Verhältnis miteinander oder mit den in Ziffer 1 und 2 genannten Stoffen gemischt | frei | 25 z 11 |
| 4 | aus 47 01 | Papiermasse: aus B - 2 - b - Sulfatzellstoff und Natronzellstoff, angebleicht, mit einem Weißgehalt (verglichen mit Magnesiumoxyd) bis 70% | frei | 10 z 1 |
| 5 | 65 02 | Hutstumpen, geflochten oder durch Verbindung geflochtener, gewebter oder anderer Streifen hergestellt: A - aus Stroh, Bast, Binsen, Schilf, Alfa, Raffia, Sisal, Holzspan oder anderen, nichtversponnenen pflanzlichen Stoffen, auch miteinander gemischt: | | |
| | | 1 - in einem Stück geflochten | frei | 10 z 6 |
| | | 2 - gefädelt (aus zusammengelegten Streifen) oder geknüpft | frei | 10 z 6 |
| | | 3 - aus spiralförmig gelegten und durch Nähen zusammengehaltenen Streifen | frei | 10 z 6 |
| | | B - aus Papierstreifen, auch lackiert oder bestrichen, auch in beliebigem Verhältnis mit den in Absatz A genannten Stoffen gemischt | frei | 10 z 6 |

| Lfd. Nr. | Tarifnr. | Bezeichnung der Waren | Neuer Zollsatz % des Wertes | Nachrichtlich: Bisheriger Zollsatz % des Wertes |
|----------|--------------|--|--------------------------------|---|
| | (noch 65 02) | C - aus Streifen aus künstlichem Stroh, künstlichem Roßhaar oder Kunststoffen, aus mit Viskose oder anderen Kunststoffen überzogenen Papierstreifen, aus mit Viskose oder anderen Kunststoffen bestrichenen oder überzogenen Spinnstoffen, auch in beliebigem Verhältnis miteinander oder mit den in den Absätzen A und B genannten Stoffen gemischt, aus Streifen mit einer Breite: | | |
| | | 1 - von weniger als 3 mm | frei | 10 z 6 |
| | | 2 - von 3 mm oder mehr | frei | 20 z 7 |
| | | D - andere | frei | 10 z 6 |
| 6 | aus 65 04 | Hüte und andere Kopfbedeckungen, fertig oder halbfertig, geflochten oder durch Verbindung geflochtener, gewebter oder anderer Streifen hergestellt: aus A - nicht ausgestattete Hutstumpen, die wie Hüte zu behandeln sind | frei | 25 z 6 |

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 2 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 4

Diese Verordnung tritt am zehnten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. November 1957.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel